

Milchwirtschaftsbeschluss 1988 (MWB 1988)

Änderung vom 18. März 1994

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. April 1993¹⁾,
beschliesst:

I

Der Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16. Dezember 1988²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. g

³ Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Einzelkontingente auf Beginn eines Milchjahres auch unabhängig von der Gesamtmilchmenge erhöht oder ohne Entschädigung gekürzt werden. Bei der Erhöhung oder Kürzung werden insbesondere berücksichtigt:

g. die Einhaltung des Einzelkontingentes im vorangegangenen Milchjahr.

Art. 2a Übertragung von Kontingenten durch Verkauf

¹ Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Produzenten Kontingente oder Kontingenteile verkaufen oder kaufen können.

² Der Bundesrat kann bestimmen, dass Kontingente und Kontingenteile nur innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verkauf übertragen werden können. Der Bundesrat legt die Gebiete fest. Er kann dabei die prioritätsgerechte Milchverwertung berücksichtigen.

³ Der Bundesrat sorgt dafür, dass keine Kontingente oder Kontingenteile aus den Bergzonen I–IV des Viehwirtschaftskatasters durch Verkauf ins Talgebiet übertragen werden.

⁴ Der Bundesrat legt das Kontingent je Hektare fest, das beim Zukauf nicht überschritten werden darf. Er kann diese Menge für die einzelnen Gebiete oder Teile davon unterschiedlich festlegen.

⁵ Die Produzenten können die Kontingentsübertragungen direkt unter sich vereinbaren. Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die Übertragungen prüft und registriert.

¹⁾ BBl 1993 II 602

²⁾ SR 916.350.1

⁶ Der Bundesrat kann bestimmen, dass käuflich erworbene Kontingente erst nach einer bestimmten Frist wieder veräussert werden dürfen.

⁷ Der Bundesrat kann die stillgelegten Kontingente von einer Übertragung durch Verkauf ausschliessen.

⁸ Der Bundesrat kann bestimmen, dass von jeder übertragenen Kontingentsmenge ein Teil eingezogen wird.

Art. 2b Übertragung von Kontingenten durch Vermietung

¹ Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Produzenten Kontingente oder Kontingenteile vermieten oder mieten können.

² Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Kontingente oder Teile davon nur innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Vermietung übertragen werden können. Er kann dabei die prioritätsgerechte Milchverwertung berücksichtigen.

³ Der Bundesrat sorgt dafür, dass keine Kontingente oder Kontingenteile aus den Bergzonen I–IV des Viehwirtschaftskatasters durch Vermietung ins Talgebiet übertragen werden.

⁴ Der Bundesrat legt das Kontingent je Hektare fest, das bei der Miete nicht überschritten werden darf. Er kann diese Menge für die einzelnen Gebiete oder Teile davon unterschiedlich festlegen.

⁵ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Produzenten ihre Kontingente oder Teile davon vermieten können.

⁶ Stillgelegte Kontingente können nicht durch Vermietung übertragen werden.

⁷ Der Bundesrat kann bestimmen, dass für die Dauer der Vermietung von jeder übertragenen Kontingentsmenge ein Teil eingezogen wird.

Art. 5 Abs. 2 erster Satz und Abs. 2^{bis}

² Die generelle Abgabe wird auf aller Verkehrsmilch erhoben und beträgt höchstens 4 Rappen je Kilo. ...

^{2^{bis}} Die Betriebsgemeinschaften und die Betriebszweiggemeinschaften werden bei der Ausgestaltung der Freimenge und der Schwelle der zusätzlichen Abgaben gleich behandelt.

Art. 5a Ausgleich der saisonalen Schwankungen der Milcheinlieferungen

¹ Zum Ausgleich der saisonalen Schwankungen der Milcheinlieferungen kann der Bundesrat den Zentralverband ermächtigen:

- a. auf der in den Monaten hoher Milchproduktion abgelieferten Verkehrsmilch eine Abgabe zu erheben;
- b. für die in den Monaten tiefer Milchproduktion abgelieferte Verkehrsmilch eine Zulage auszurichten.

² Nötigenfalls kann der Bundesrat die Massnahmen nach Absatz 1 selber treffen.

³ Abgabe und Zulage betragen höchstens je zehn Prozent des Milchgrundpreises. Der Bundesrat kann sie für die in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung festgelegten Zonen verschieden hoch ansetzen und das Berggebiet oder Teile davon von dieser Massnahme ausnehmen.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Monate, in denen die Abgabe erhoben und die Zulage ausgerichtet wird.

⁵ Der Ertrag der Abgabe und die Kosten der Zulage werden der Milchrechnung gutgeschrieben oder belastet.

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1-3

Abgabe auf fettreduzierten Milchprodukten

¹ Zur Senkung der Kosten der Milchverwertung kann der Bundesrat eine Abgabe erheben auf Milchprodukten, die in der Lebensmittelindustrie verwendet werden und gegenüber Standardprodukten auf Vollmilchbasis einen reduzierten Milchfettgehalt aufweisen.

² Die Abgabe kann je nach Verwendung des Milchproduktes unterschiedlich angesetzt werden. Ihr Ertrag muss mindestens so hoch sein, dass die Ausgaben der Milchrechnung für die Verbilligung der zusätzlich anfallenden Butter gedeckt werden. Sie darf aber nicht höher sein als die Gesamtbelastung der Milchrechnung unter Berücksichtigung des entgangenen Importgewinnes bei der Butter.

³ In besonderen Fällen kann die Abgabe auf dem Endprodukt nach dem Fettgehalt erhoben werden.

Art. 18 Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst

¹ Die Kantone unterhalten, in Zusammenarbeit mit den regionalen milchwirtschaftlichen Organisationen (Milchproduzenten- und Milchkäuferverbände, andere Milchverwerter, weitere Organisationen) einen milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst.

² Der milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst fördert die Qualität der Milch und der Milchprodukte und wirkt bei der Qualitätssicherung mit. Er überwacht insbesondere die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften. Der Bundesrat bestimmt, welche weiteren Aufgaben dem milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst ganz oder teilweise übertragen werden. Dies gilt namentlich für die Durchführung der individuellen Qualitätsbezahlung, die Ermittlung der Gehaltswerte der Milch und die Beratung von Kuh-, Ziegen- und Schafmilchproduzenten und -verwertern.

³ Der milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst untersteht der Aufsicht des Bundes. Die Eidgenössische Zentralstelle (Dienstzweig der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Milchwirtschaft) kann den kantonalen und regionalen Stellen des milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes Weisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben erteilen.

⁴ Die Aufwendungen des Dienstes für die Basisleistungen werden von den milchwirtschaftlichen Organisationen, den Kantonen und dem Bund getragen. Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen den Nutzniessern verrechnet werden.

Art. 19 Gehalt der Milch

¹ Der Bundesrat kann den Zentralverband ermächtigen, Massnahmen zu treffen, damit der Gehalt der Milch den Bedürfnissen des Marktes entspricht und die Milch kostensparend verwertet werden kann. Insbesondere kann er ihn ermächtigen, allgemeinverbindliche Bestimmungen für die Bezahlung der Milch nach dem Gehalt zu erlassen.

² Der Bundesrat kann, sofern erforderlich, weitere Massnahmen treffen, insbesondere:

- a. die allgemeine Ermittlung des Gehaltes der Milch anordnen;
- b. die Summe der Einzelkontingente oder die Einzelkontingente an die Entwicklung der Gehaltswerte anpassen;
- c. die einzelbetriebliche Kontingentierung nach dem Gehalt der Milch gemäss Artikel 2 einführen.

Art. 21 Sachüberschrift und Abs. 1, 3, 4 und 5

Solidaritätsbeiträge von nicht angeschlossenen Milchproduzenten und Milchverwertern

¹ Erhebt der Zentralverband von den ihm angeschlossenen Milchproduzenten und Milchverwertern einen Beitrag für die Förderung des Absatzes und der Qualität der Verkehrsmilch sowie für andere Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 1 Absatz 2, so kann der Bundesrat als Lastenausgleich bei den Produzenten und Verwertern, die dem Zentralverband nicht angeschlossen sind, einen entsprechenden Solidaritätsbeitrag erheben.

³ Die Solidaritätsbeiträge stehen dem Zentralverband zur Finanzierung von Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung. Bei der Verwendung der Beiträge für Massnahmen nach Absatz 1 ist die Herkunft der Mittel angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Das Bundesamt überwacht die Verwendung der Beiträge.

⁵ Der Zentralverband legt öffentlich und detailliert Rechnung ab über Herkunft und Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

Art. 21a Solidaritätsbeiträge von nicht angeschlossenen Käse-, Rahm- und Butterproduzenten

¹ Erheben gesamtschweizerische milchwirtschaftliche Organisationen von den Käse-, Rahm- und Butterproduzenten, die ihnen angeschossen sind, einen Beitrag für die Qualitätsförderung und andere Selbsthilfemassnahmen, so kann der Bundesrat als Lastenausgleich bei den nicht angeschlossenen Produzenten einen entsprechenden Solidaritätsbeitrag erheben.

² Die Solidaritätsbeiträge stehen den betreffenden gesamtschweizerischen milchwirtschaftlichen Organisationen zur Finanzierung der Massnahmen nach Absatz 1 zur Verfügung, wobei bei der Verwendung der Beiträge die Herkunft der Mittel angemessen zu berücksichtigen ist.

³ Das Bundesamt überwacht die Verwendung der Beiträge.

⁴ Die milchwirtschaftlichen Organisationen legen öffentlich und detailliert Rechnung ab über Herkunft und Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1

¹ Das Bundesamt fordert unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile zurück. Seine Verfügung unterliegt der Beschwerde an die Rekurskommission EVD. Diese entscheidet endgültig, wenn die Rückforderung mit der Milchkontingentierung zusammenhängt.

Art. 29 Abs. 1, 1^{bis} und 3 erster Satz

¹ Bei Verstössen gegen das Schweizerische Milchlieferungsregulativ¹⁾ treffen die vom Bundesrat bezeichneten Organe, je nach Verstoß, folgende Massnahmen:

- a. Verwarnung;
- b. Abzüge vom Milchpreis;
- c. Kürzung oder Nichtauszahlung von Qualitätsprämien für Milch und Milchprodukte;
- d. Ordnungsbusse von höchstens 3000 Franken;
- e. Sperre der Abnahme von Milch und Milchprodukten, solange die Missstände nicht behoben sind.

^{1bis} Wird eine Massnahme nach Absatz 1 verfügt, so werden dem betreffenden Milchproduzenten die zusätzlichen Untersuchungs- und Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegt.

³ Gegen Massnahmen dieses Artikels kann an eine vom Bundesrat bezeichnete Behörde Beschwerde geführt werden. ...

Art. 31 Abs. 2 erster Satz

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ernennt auf Vorschlag der beteiligten Kantone für jede Sektion des Zentralverbandes mindestens eine Rekurskommission. ...

Art. 32 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss. Er kann die Kantone und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heranziehen.

^{1bis} Der Bundesrat kann den Zentralverband und seine Sektionen für diejenigen administrativen öffentlichrechtlichen Leistungen, die sie aufgrund dieses Beschlusses und des Milchbeschlusses vom 29. September 1953²⁾ erfüllen (beispielsweise Einzug von Abgaben, Durchführung der Milchkontingentierung, Inspektoratstätig-

¹⁾ SR 916.351.3

²⁾ SR 916.350

keit), angemessen entschädigen. Sind andere Organisationen mit der Erhebung von Abgaben beauftragt, so kann er ihnen ebenfalls eine angemessene Entschädigung zuerkennen.

Art. 33 Bst. b und 34

Aufgehoben

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 18. März 1994

Die Präsidentin: Gret Haller

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. März 1994

Der Präsident: Jagmetti

Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 5. April 1994 ¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Juli 1994

6092

¹⁾ BBl 1994 II 325

Milchwirtschaftsbeschluss 1988 (MWB 1988) Änderung vom 18. März 1994

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1994
Date	
Data	
Seite	325-330
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 972

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.